

B E S C H L U S S P R O T O K O L L

zur 19. öffentlichen Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstag	:	04.09.2018
Sitzungsort	:	im Kultur- und Sportforum Dortelweil (Saal)
Sitzungsdauer	:	Beginn: 18:10 Uhr – Ende: 20:30 Uhr
Unterbrechungen	:	19:08 Uhr – 19:16 Uhr ; 19:54 Uhr – 20:22 Uhr

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung waren durch Einladung vom 15.08.2018 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 23.08.2018 veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste Seite 176-177).

Die Tagesordnung (178) wurde geändert (siehe Seite 179).

Über sämtliche Tagesordnungspunkte wurde in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Für diese Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthalten die Seiten 175 bis 183 Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

Herbert Anders
Stadtverordnetenvorsteher

Christian Lenz
Schriftführer

Anwesenheitsliste:

Mitgliederzahl: 45

Fraktionsstärke:a) stimmberechtigt:**CDU****22 Stadtverordnete**

Althoff, Klaus	
Anders, Herbert	+++)
Barakat, Saadallah	
Bender, Rolf	
Cleve, Andreas	
Cleve, Kerstin	
Cordes, Manuel	
Hager, Silke	
Jungekrüger, Denise	
Junker, Oliver	
Kiessl, Brigitte	
Liebermeister, Kurt	++)
Lotz, Edwin	
Schenk-Motzko, Beatrice	
Stockbauer, Iris	
Unger, Yvette	
Utter, Irene	+))
Utter, Tobias	
Völker, Jens	
Dr. Witzel, Hagen Roland	
Zander, Bastian	(ab TOP 2)

SPD**10 Stadtverordnete**

André, Lucia	
Arabin, Klaus	
Fuhrmann, Mirjam	
Hauer, Carsten	++)
Dr. Hielscher, Bernd	
Kühl, Christian	+))
Tahmassebi-Hack, Tanja	
Wolf, Michael	
Yönter, Isil	

GRÜNE**7 Stadtverordnete**

Anders, Kathrin	
Breest, Clemens	++)
Mallmann, Ralph	
Matthias, Jens	+))
Nuhn, Sascha	
Paul, Peter	
Peters, Jana	(ab TOP 5)

FDP**3 Stadtverordnete**

Dr. h.c. Hahn, Jörg-Uwe	+) ++)
-------------------------	--------

FREIE WÄHLER

3 Stadtverordnete

Biere, Raimo +)
Gecks, Martin ++)
Kirstein-Biere, Daniela

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat: Bürgermeister Dr. Stöhr, Thomas
Erster Stadtrat Wysocki, Sebastian
Stadträtin Foege, Christine
Stadträtin Freund-Hahn, Heike
Stadtrat Landgrebe, Udo
Stadtrat Minkel, Klaus (ab TOP 3 bis TOP 7)

von der Verwaltung: FBL Steinhuber-Honus, Petra
VBW Lenz, Christian (Schriftführer)
VA Schwander, Yannick

c) es fehlten:

CDU Schäfer, Karl Peter
SPD Koci, Katja
FDP Reimann, Thomas
FDP Dr. Wessel, Klaus

Presse: 2

Zuhörer: ca. 10

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
 - a) des Stadtverordnetenvorstehers
 - b) des MagistratsTagesordnung A:*)
Tagesordnung B:
2. Verleihung des Titels "Ehrenstadtverordneter" an Herrn Ottmar Dauterich
3. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Bad Vilbel vom 01.01.2015 und Aufhebung der Änderungssatzung der Straßenbeitragssatzung vom 18.12.2015 2018/93
4. 10. Änderung des Bebauungsplanes „Krebsschere“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel nach dem Baugesetzbuch (BauGB); 2018/92
hier: Beschluss über die Einleitung einer Bebauungsaufstellung, -änderung im vereinfachten Verfahren; § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
5. Aufstellung des Bebauungsplanes „ Theaterwerkstätten Dortelweil“ in Bad Vilbel – Dortelweil, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) 2018/97
hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (1) BauGB
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2018 - 42/18
betr. Schutz der erhaltenswerten Bäume im Kurpark West gemäß Vorgabe im Bebauungsplan
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2018 - 43/18
betr. Namensnennung im Direkten Draht
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2018 - 44/18
betr. Ordentliche Einbringung des Masterplans Verkehrsentlastung 2030 in die städtischen Gremien
9. Antrag der FW-Fraktion vom 13.08.2018 - 06/18
betr. Antrag zu §§ 11 und 11a des KAG in Hessen
10. Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 13.08.2018 - 01/18
betr. Tempo-30-Zone "Am Sportfeld, Huizener Straße und Niddablick"

Ende der Tagesordnung

Änderung der Tagesordnung:

Die Tagesordnungspunkte 6 (Anlage 4) und 8 (Anlage 6) wurden von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

Stv. Utter (CDU) stellte den Antrag, die Tagesordnungspunkte 3 und 9, wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss, gemeinsam zu beraten.

Einwände gegen die Änderungen wurden nicht erhoben.

TOP 1. Mitteilungen
a) des Stadtverordnetenvorstehers
b) des Magistrats

zu a) Stadtverordnetenvorsteher Anders (CDU) gab bekannt, dass Stv. Dr. Hielscher (SPD) für den am 31.07.2018 ausgeschiedenen Mandatsträger Herrn Lochmann (SPD) in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt ist.

zu b) Bürgermeister Dr. Stöhr gab der Stadtverordnetenversammlung folgende Mitteilungen:

1. Es ist vorgesehen, dass die Einbringung des Doppelhaushalts 2019/2020 in der Dezembersitzung 2018 und die Haushaltsberatungen mit Verabschiedung im Februar 2019 erfolgt. Es soll auch wieder eine Sondersitzung des HFA für Fragen geben. Diese wird voraussichtlich am 17.01.2019 erfolgen.
2. Der Frauenförderplan ist als Entwurf bereits von der Verwaltung erstellt. Er liegt aktuell der Frauenbeauftragten und dem Personalrat zur Stellungnahme vor. Je nachdem, wie lang dies dauert sowie ob und welche Änderungen oder Ergänzungen angeregt werden, rechnen wir mit einer Vorlage in der kommenden bzw. übernächsten Stadtverordnetenversammlung.
3. Es ist verständlich, dass Interesse am Fortgang größerer Projekte besteht. Auch will der Magistrat die Gremien weiterhin gut über den Fortgang unterrichten. Gleichwohl kann aber sinnvoller Weise immer erst dann berichtet werden, wenn neue Erkenntnisse vorliegen und man zudem auch hinreichend belastbare Aussagen machen kann.

a) Zum Thema Hessentag

Die Arbeitskreise tagen regelmäßig. Besuche in der Hessentagsstadt Korbach und vor allen die Auswertungen dieser Erkenntnisse, erste Gespräche mit Experten usw. kosten aber auch Zeit. Neue Erkenntnisse führen in manchen Fällen zu neuen Überlegungen, die aber zunächst in verschiedener Hinsicht durchgeprüft werden müssen. Ferner bewerben wir uns ja auch, wie bekannt um Aufnahme in ein größeres Förderprogramm; insoweit ist der Ausgang auch noch abzuwarten. Wir haben allerdings nun einen Punkt erreicht, zu dem wir eine

belastbare Zusammenstellung präsentieren können. Wie mit allen Fraktionen abgesprochen, soll dies zunächst im interfraktionellen Arbeitskreis erfolgen. Hierzu ist die Einladung bereits versandt. Ferner ist noch in diesem Jahr eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant.

b) Schwimmbad

Auch hier ist das Interesse verständlich, aber es ist schwer etwas zu berichten, wenn, so unser aktueller Informationsstand, die Wunderben immer noch nicht den Erbschein haben. Damit sind diese schwerlich handlungsfähig. Gleichwohl wird an dem Projekt im Rahmen der Möglichkeiten weiter gearbeitet. Die bescheinigte gute Lage des geplanten Bades und vor allem auch die erteilte erste Baugenehmigung geben Hoffnung.

c) Kurhaus- / Stadthallenprojekt

Auch hier kommt das Projekt voran: Hier gab es eine Ausschreibung der Arbeiten für die Baugrube und Spundung der künftigen Tiefgarage durch die Stadtwerke GmbH. In dieser Woche hat der Aufsichtsrat die Vergabeentscheidung getroffen.

TOP 2. Verleihung des Titels "Ehrenstadtverordneter" an Herrn Ottmar Dauterich

Bürgermeister Dr. Stöhr würdigte in seiner Rede Herrn Dauterich für sein kommunalpolitisches ehrenamtliches Wirken und verlieh ihm den Titel „Ehrenstadtverordneter“

TOP 3. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Bad Vilbel vom 01.01.2015 und Aufhebung der Änderungssatzung der Straßenbeitragssatzung vom 18.12.2015 (Anlage 1)

dazu:

**TOP 9. Antrag der FW-Fraktion vom 13.08.2018 - 06/18
betr. Antrag zu §§ 11 und 11a des KAG in Hessen (Anlage 2)**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung.“

Abstimmungsergebnis:

dafür:	CDU-, SPD-, FDP-, FW-Fraktion, Fraktion GRÜNE	(39 Stimmen)
dagegen:	./.	
Enthaltung:	Stv. Gecks (FW)	(1 Stimme)

Der Antrag der FW-Fraktion wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	FW-Fraktion	(3 Stimmen)
dagegen:	CDU-, SPD-, FDP-Fraktion, Fraktion GRÜNE	(37 Stimmen)
Enthaltung:	./.	

TOP 4. 10. Änderung des Bebauungsplanes „Krebsschere“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel nach dem Baugesetzbuch (BauGB); hier: Beschluss über die Einleitung einer Bebauungsplanaufstellung, -änderung im vereinfachten Verfahren; § 13 Baugesetzbuch (BauGB) (Anlage 3)

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Krebsschere“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel mit dem Ziel, im Zuge der Realisierung des Wohngebietes die Festsetzungen des Bebauungsplans an die Vorstellungen des Investors/Stadt anzupassen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g – (40)

TOP 5. Aufstellung des Bebauungsplanes „ Theaterwerkstätten Dortelweil“ in Bad Vilbel – Dortelweil, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

„ 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Theaterwerkstätten Dortelweil“ in Bad Vilbel – Dortelweil, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Nr. 5, 6/1

und teilweise Nr. 8/3. Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.
2. Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche wird hiermit beantragt.“

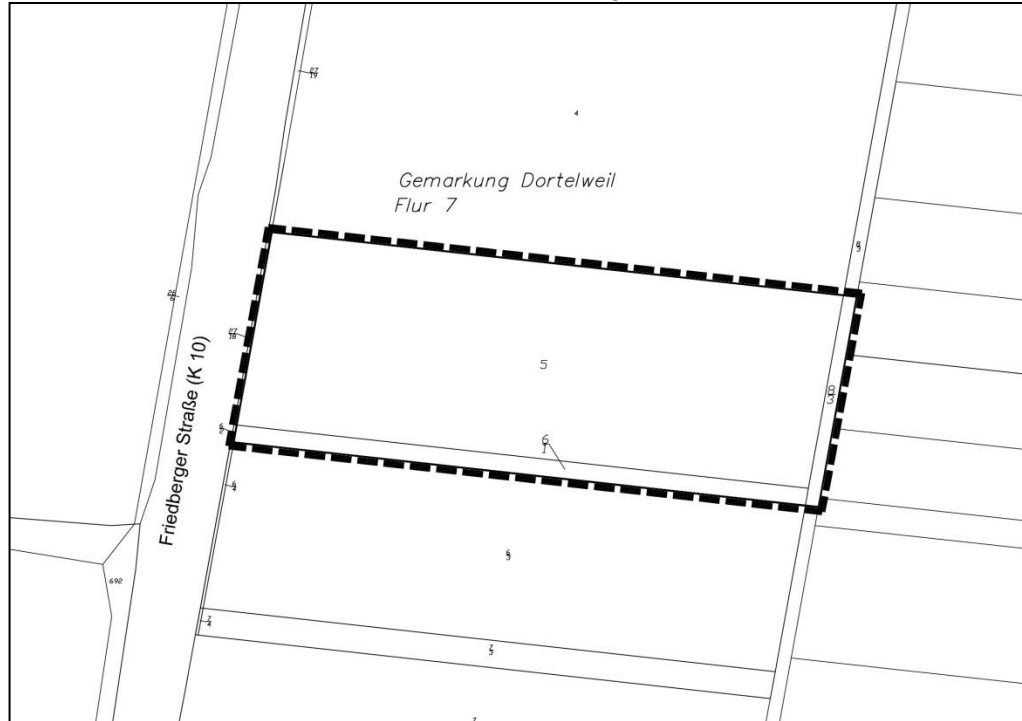


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Theaterwerkstätten Dortelweil“, Gemarkung Dortelweil, Flur 7; unmaßstäblich

Abstimmungsergebnis:

dafür:	CDU-, SPD-, FDP-, FW-Fraktion	(34 Stimmen)
dagegen:	Fraktion GRÜNE	(7 Stimmen)
Enthaltung:	./.	

**TOP 7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2018 - 43/18
betr. Namensnennung im Direkten Draht (Anlage 5)**

Stadtverordnetenvorsteher Anders (CDU) empfahl, den Antrag von der Tagesordnung zu nehmen.

Stv. Matthias (GRÜNE) stellte den Antrag zur Geschäftsordnung auf Sitzungsunterbrechung und auf Einberufung des Ältestenrats.

Die Sitzung wurde einvernehmlich für 28 Minuten unterbrochen.

Der Ältestenrat empfahl der Stadtverordnetenversammlung, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ohne weitere Behandlung von der Tagesordnung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Empfehlung des Ältestenrats zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	CDU-, FDP-, FW-Fraktion	(25 Stimmen)
dagegen:	SPD-Fraktion, Fraktion GRÜNE	(16 Stimmen)
Enthaltung:	./.	

**TOP 10. Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 13.08.2018 - 01/18
betr. Tempo-30-Zone "Am Sportfeld, Huizener Straße und Niddablick"
(Anlage 7)**

Der Antrag wurde – e i n s t i m m i g – (41) angenommen.

Dienststelle: 21 FB Finanzverwaltung
 Sachbearbeiter / in: Herr Albert

Bad Vilbel, 23.07.2018

Vorlage für:	
Magistrat	13.08.2018
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2018
Stadtverordnetenversammlung	04.09.2018

Betreff
Aufhebung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Bad Vilbel vom 01.01.2015 und Aufhebung der Änderungssatzung der Straßenbeitragssatzung vom 18.12.2015

Sachverhalt / Begründung

Nach bisherigem Recht war die Stadt Bad Vilbel gezwungen, eine Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen zu erlassen.

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden auch die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO ergänzt: Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen. § 92 Abs. 4 HGO bleibt unberührt.

Mit einem einstimmig angenommenen Antrag aller Fraktionen wurde der Magistrat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2018 gebeten, eine Vorlage zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung der Straßenbeitragssatzung.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Gesehen und einverstanden:

 (Sachbearbeiter)

 (Fachbereichsleiter / Dezernent)



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am die folgende Satzung beschlossen:

Aufhebungssatzung

§ 1

(1) Die durch die Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2014 beschlossene Straßenbeitragsatzung in der Fassung vom 01.01.2015 wird rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgehoben.

(2) Die Änderungssatzung der Straßenbeitragsatzung vom 03.12.2015, in Kraft getreten am 18.12.2015, wird rückwirkend mit Wirkung zum 18.12.2015 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Vilbel, den

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez. Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister

Dienststelle: 60 FB Technische Dienste / Bauwesen
Sachbearbeiter / in: Herr Biermann

Bad Vilbel, 16.07.2018

Vorlage für:	
Magistrat	16.07.2018
Ortsbeirat Kernstadt	27.08.2018
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	28.08.2018
Stadtverordnetenversammlung	04.09.2018

Betreff
10. Änderung des Bebauungsplanes „Krebsschere“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel nach dem Baugesetzbuch (BauGB); hier: Beschluss über die Einleitung einer Bebauungsplanaufstellung, -änderung im vereinfachten Verfahren; § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt / Begründung

Der Bebauungsplan 7.Änderung „Krebsschere“ wurde am 17.11.2017 rechtskräftig.

Die 7.Änderung wurde notwendig, da die darin enthaltenden Flächen an einen Investor veräußert wurden, der sie mit Wohn- und Geschäftshäusern bebauen wollte.

Die Änderungen wurden so vorgenommen, dass die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt und des Investors aufgegriffen und planungsrechtlich umgesetzt wurden.

Bekanntlich liegt dennoch die Tücke oft im Detail, so dass jetzt zu erkennen ist, dass bei der konkreten Planung für die einzelnen Bauvorhaben, einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingehalten werden können.

Grundsätzlich ist es nach Baugesetzbuch möglich, Befreiungen von einzelnen, die Grundzüge der Planung nicht berührenden Festsetzungen, nach § 31 (2) BauGB zu erteilen.

Da es sich jedoch um eine quantitativ relativ hohe Zahl von Befreiungstatbeständen handelt und um auch zukünftig die Rechtssicherheit zu gewähren, wurde in Absprache mit dem Wetteraukreis, als Baugenehmigungsbehörde, abgesprochen, hierfür eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um folgende wesentliche Änderungen.

1. Ergänzung Art der baulichen Nutzung:
 - a. MI 1 + MI 2: Ergänzung Trafostation
 - b. WA 4: Ergänzung Heizzentrale / Anlagen zur Versorgung des Gebiets mit Energie
2. Maß der baulichen Nutzung:
 - a. Präzisierung der Berechnungsmodalitäten: Bei der Ermittlung der GRZ II sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nicht einzurechnen.
 - b. Überschreitung der GRZ durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche:
 - Im MI 1, MI 2 und WA 2 Erhöhung von 0,9 auf 1,0
 - In WA 1, WA 3, WA 5, WA 6, WA 7, WA 8 Erhöhung von 0,8 auf 0,9
 - c. Im WA 2 soll auf Wegegrundstücken eine GRZ II von 1,0 möglich sein.
3. Bauweise:
 - a. MI 1, MI 2, WA 4 und WA 6: in abweichender Bauweise Gebäudelänge > 50 m ergänzen.
 - b. Unterschreitung/Überdeckung Abstandsflächen (MI 1, MI 2, WA 2, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, WA 8): In der abweichenden Bauweise sollte eine Unterschreitung/Überdeckung der Abstandsflächen nach HBO zugelassen werden, sofern an den betreffenden Gebäudewänden keine zur Belichtung von Aufenthaltsräumen oder als 2. Rettungsweg notwendigen Fenster vorhanden sind und die ausreichende Belichtung und der 2. Rettungsweg durch Fenster an anderen Gebäudefassaden gesichert ist. Zusätzliche, zur Belichtung nicht erforderliche, Fenster sind möglich, soweit Gründe des Brandschutzes dem nicht entgegenstehen.
4. Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen, Baulinien:
 - a. WA 3: Umwandlung der Baulinie an der Grundstücksgrenze zur Frauenhoferstraße in eine Baugrenze
 - b. Baugrenze in der Nordwestecke von WA 2 an geplantes Gebäude (7.01) anpassen

- c. Ergänzung zulässiger baulicher Anlagen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche: Treppenanlagen, Hauszugänge, Stützbauwerke, Nebenanlagen für Müll und Fahrräder, Lichtschächte, Gartenterrassen und ähnliches.
 - d. Ergänzung zulässiger Überschreitungen der Baugrenzen:
 - WA 2: Erker bis 4,50 m Breite und 0,50 m Tiefe
 - WA 4: Überschreitung ab dem 2. OG bis zu 1 m Tiefe auf maximal 50% der Gebäudelänge
5. Tiefgaragen: Zulässigkeit von Treppenaufgang auf öffentlicher Verkehrsfläche (im verkehrsberuhigten Bereich/Quartiersplatz neben Trafostation) ergänzen.
6. Baumpflanzungen: Im Bereich von Diagonale, Quartiersplatz und parallelem Wohnweg soll von der alleeartigen Anordnung der Baumpflanzungen abgewichen werden können.
7. Präzisierung/Einschränkung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf Fläche WA 4 auf 3,00 m und auf Fläche MI 2 auf 3,50 m reduzieren.
8. Änderung der Verkehrsfläche im Bereich Johannes-Gutenberg-Straße von verkehrsberuhigtem Bereich in „normale“ Verkehrsfläche zur Festsetzung einer Tempo-30 Zone.

Das Plangebiet ist im Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) als Wohnbaufläche geplant gekennzeichnet. Damit entspricht die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten im Plangebiet den Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP).

Die 10. Änderung des Bebauungsplans „Krebschere“ verfolgt weiterhin die Zielsetzung des Bebauungsplans „Krebschere“, den Bedarf an Wohnbauflächen im Stadtgebiet Bad Vilbels zu decken. Wegen der geringfügigen Änderungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, soll hier das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gewählt werden.

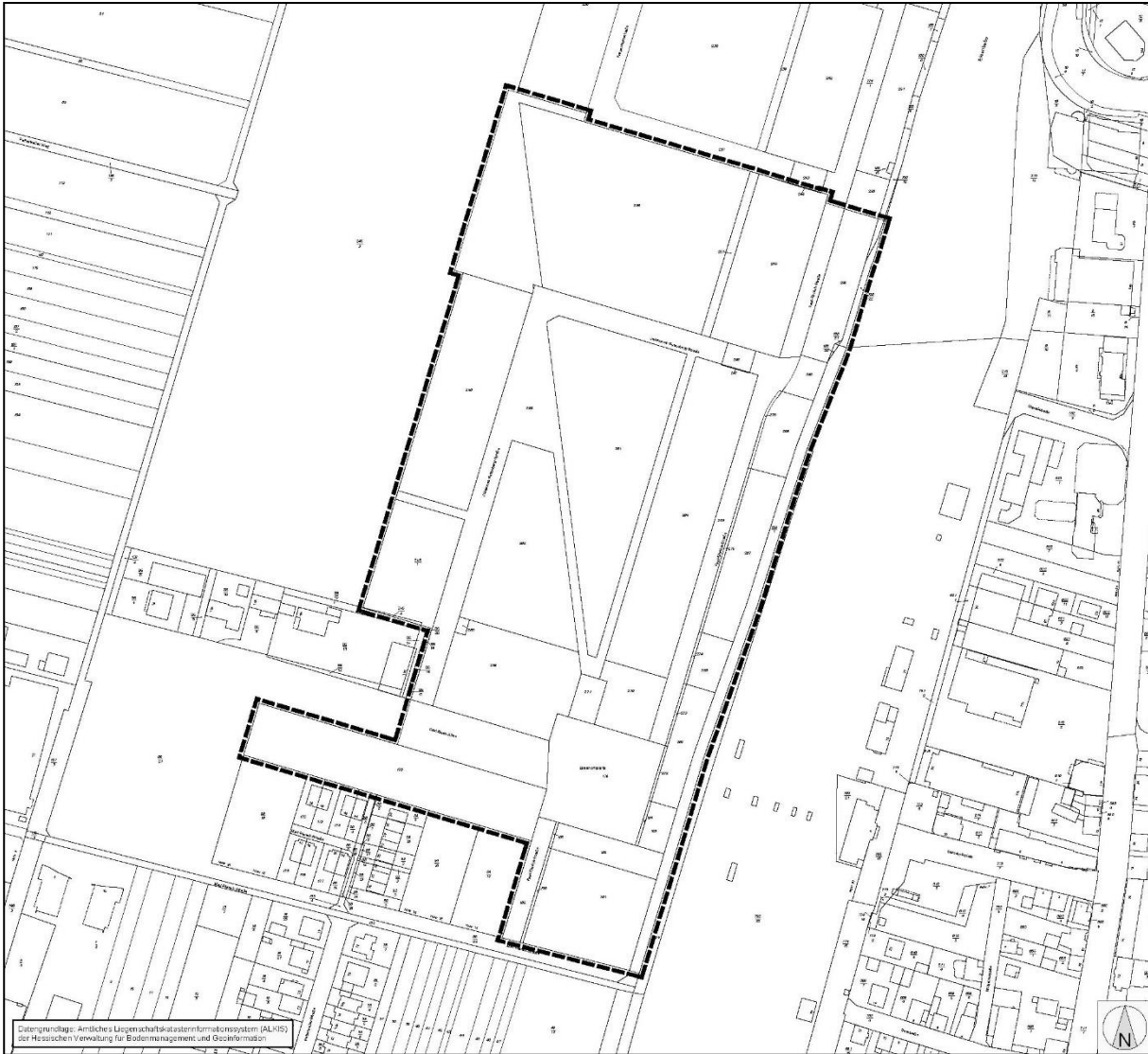
Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB wird mit der Änderung zudem auch kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, zugelassen. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzwerk der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben, den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung umfasst größtenteils die Flächen der 7. Änderung des Bebauungsplanes, die Flächen des Grünzuges werden jedoch nicht in die 10. Änderung mit aufgenommen. Der Geltungsbereich umfasst die im Übersichtsplan dargestellten Bereiche.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 10. Bebauungsplanänderung „Krebsschere“

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Krebsschere“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel mit dem Ziel, im Zuge der Realisierung des Wohngebietes die Festsetzungen des Bebauungsplans an die Vorstellungen des Investors/Stadt anzupassen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

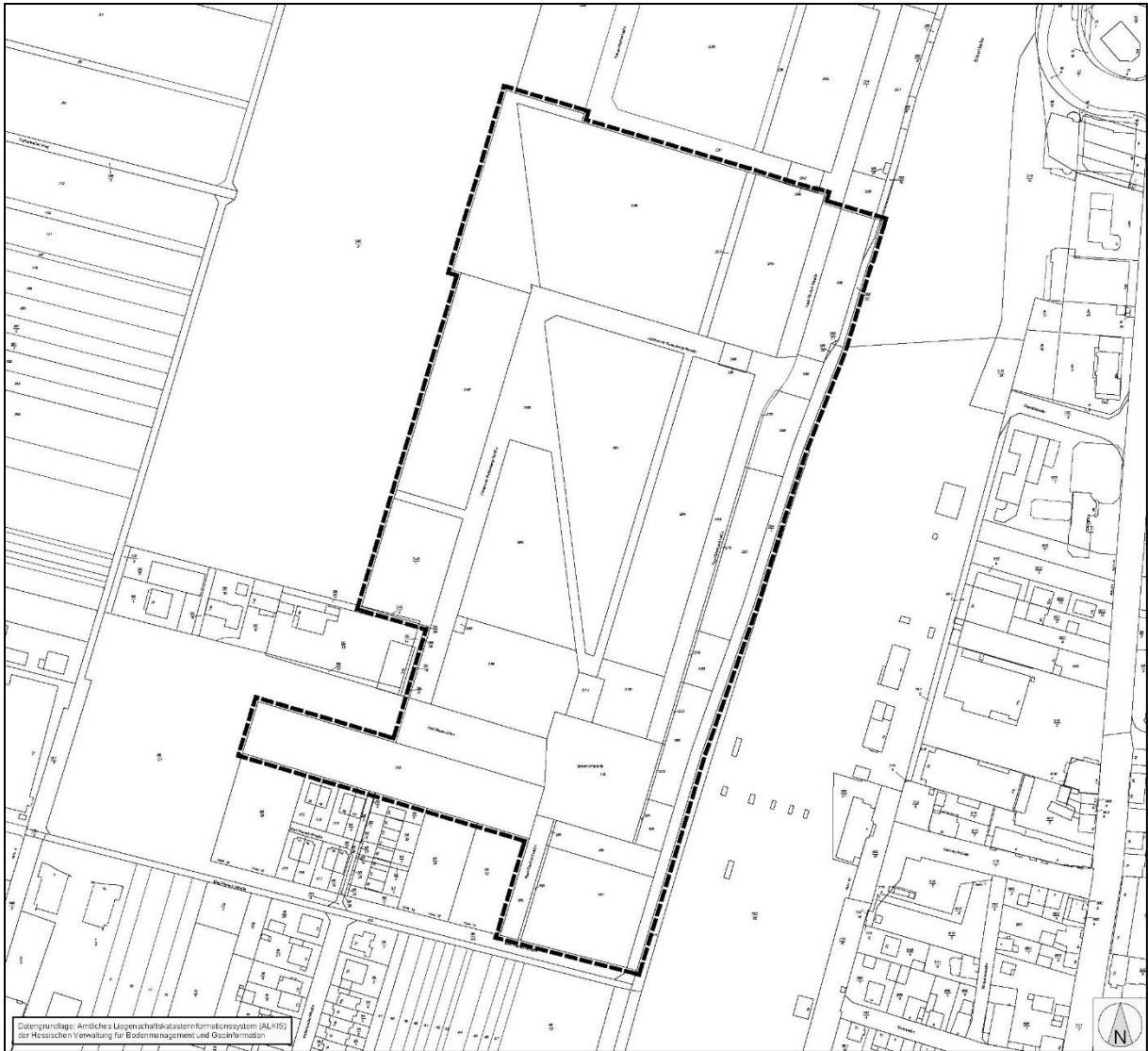
Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan						
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle	
				Kostenart	Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Fachbereichsleiter / Dezernent)



Dienststelle: 60 FB Technische Dienste / Bauwesen
Sachbearbeiter / in: Herr Biermann

Bad Vilbel, 06.08.2018

Vorlage für:	
Magistrat	13.08.2018
Ortsbeirat Dortelweil	22.08.2018
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	28.08.2018
Stadtverordnetenversammlung	04.09.2018

Betreff

Aufstellung des Bebauungsplanes „Theaterwerkstätten Dortelweil“ in Bad Vilbel – Dortelweil, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 (1) BauGB

Sachverhalt / Begründung

Die Burgfestspiele der Stadt Bad Vilbel haben sich zu einem kulturellen Event im Rhein-Main-Gebiet entwickelt, welches mittlerweile von ca. 100.000 Besuchern besucht wird.

Zentrale Spielstätte der Burgfestspiele ist die Wasserburg in der Kernstadt. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung sind jedoch viel mehr Orte, Plätze und Einrichtungen notwendig, damit auch weiterhin gewährleistet werden kann, dass dieses kulturelle Ereignis stattfinden kann.

Für die Durchführung werden insbesondere Werkstätten (Tischlerei, Schlosserei, Elektrowerkstatt, Schneiderei, Malerwerkstatt) mit dazu gehörenden Lagerräumen, Prohebühnen und Büros benötigt. Zudem sind Räume für Requisite und Bühnenausstattungen notwendig. Hinzu kommen Lagerflächen, Personalräume und Außenflächen, sowie Parkplätze für MitarbeiterInnen und Besucher. Erste überschlägige Berechnungen gehen von einem Platzbedarf von mindestens ca. 3.000 qm dafür aus.

Bisher sind diese Flächen über das Stadtgebiet von Bad Vilbel verteilt, z.T. sind sie in der denkmalgeschützten Zehntscheune untergebracht. Die Zehntscheune ist derzeit nicht der Wertigkeit entsprechend genutzt. Die Auslagerung der Nutzung eröffnet Perspektiven für die Sanierung und höherwertige Nutzung der Zehntscheune. Das wäre ein wichtiges Projekt für die Aufwertung der Kulturachse Alte Mühle/Wasserburg/Zehntscheune. Weitere Flächen liegen im zukünftigen Baugebiet Quellenpark, der demnächst bebaut werden soll, so dass diese Flächen wegfallen. Ebenfalls im Bereich des Baugebietes Dortelweil West liegende Flächen, sollen zukünftig der dort ausgewiesenen Nutzung (z.Zt. Gewerbegebiet) zugeführt werden.

Da diese Flächen in absehbarer Zeit für die Nutzung als Werkstätten, Lagerräume, Büro und sonstige Räumlichkeiten wegfallen werden, ist dringend ein Ersatzstandort dafür zu finden.

Die Stadt Bad Vilbel hat im Bereich der vom Baubetriebshof, der Gartenabteilung, bzw. den Stadtwerken genutzten Bereiche nördlich der Theodor-Heuss-Straße, noch Grundstücke die für eine Nutzung der Kultur/Burgfestspiele sich anbieten würden.

Sie schließen unmittelbar an die Betriebsbereiche der genannten städtischen Einrichtungen an, eine Erschließung wäre vorhanden und müsste nur den neuen Begebenheiten angepasst werden. (Verlängerung einer bereits genutzten Erschließung)

Nach Baugesetzbuch, § 1 Absatz 6 Nummer 3 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Bebauungspläne) insbesondere zu berücksichtigen:

„...die sozialen und **kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung**, ...“

Dieser Bebauungsplan soll daher für einen Teil des Geltungsbereiches eine Gemeinbedarfsfläche „Kultur“ (Theaterwerkstätten Dortelweil) ausweisen, der dazu dient, den Kulturbetrieb der Stadt Bad Vilbel aufrechtzuerhalten und seinen dauerhaften Bestand sichern soll. Mit dieser Ausweisung kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass z.B. die Burgfestspiele weiterhin, mindestens im gewohnten Umfang durchgeführt werden können.

Verbleibende Flächen, entlang der Kreisstraße von Dortelweil nach Kloppenheim, sollen so ausgewiesen werden, dass sie von den benachbarten städtischen Einrichtungen genutzt werden können. (Erweiterungsfläche für Baubetriebshof/Gartenabteilung)

Bei den Grundstücken handelt es sich um die Parzellen in der Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Nr. 5 und 6/1, sowie ein Teilstück der Wegeparzelle Nr. 8/3. Die Größe beträgt ca. 1,4 ha.

Da es sich bei den Flächen um Grundstücke handelt, die zurzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt werden, ist ein sogenanntes Vollverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) weist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche aus. Der RegFNP ist daher der geplanten Nutzung anzupassen, eine Änderung ist zu beantragen.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Theaterwerkstätten Dortelweil“ in Bad Vilbel – Dortelweil, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Nr. 5, 6/1 und teilweise Nr. 8/3. Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.
3. Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche wird hiermit beantragt.

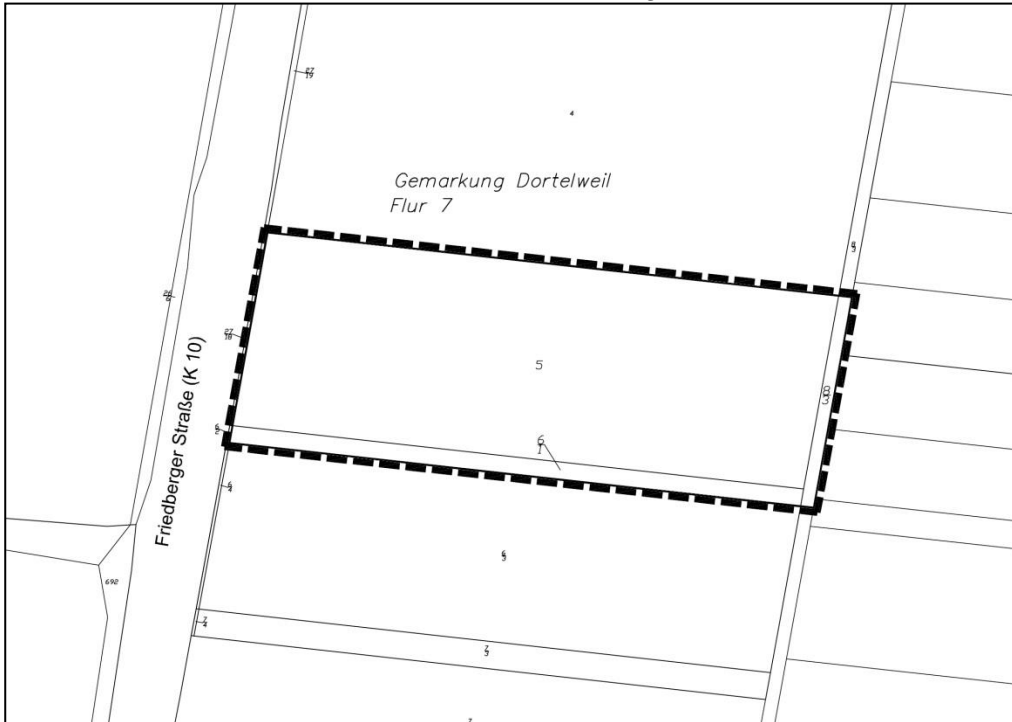


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Theaterwerkstätten Dortelweil“, Gemarkung Dortelweil, Flur 7; unmaßstäblich

Beschlussgrundlage		
Beschluss der / des	vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:		
Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Fachbereichsleiter / Dezernent)

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



12. Juni 2018

E: 14.08.2018

**Dringlichkeitsantrag Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Schutz der erhaltenswerten Bäume im Kurpark West gemäß Vorgaben im Bebauungsplan 42/18**

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie den u.g. Dringlichkeitsantrag auf die Agenda der Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 2018.

Der Magistrat wird aufgefordert, die Festsetzungen im Bebauungsplan Kurpark West zum Schutz der erhaltenswerten Bäume unverzüglich umzusetzen (Planungsrechtliche Festsetzungen Kapitel 8) und bis zur Umsetzung der Vorgaben die Bautätigkeiten ruhen zu lassen.

Begründung.

Die Dringlichkeit für den Antrag ist aufgrund der bereits begonnenen Arbeiten im Kurpark West gegeben. Die schützenswerten Bäume sind nicht, wie im Bebauungsplan Kurpark West gefordert, gemäß der DIN 18920 geschützt. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bäume Schaden durch Baumaschinen oder unsachgerechtes Lagern von Gegenständen unter den Bäumen nehmen.

Im Bebauungsplan ist explizit festgesetzt, dass die erhaltenswerten Bäume geschützt werden müssen: „Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gemäß DIM 18 920 zu schützen.“ Die DIN 18 920 beschreibt, wie Bäume während der Bauphase zu schützen sind. Generell gilt, dass die Wurzelfläche und der Baum (+ 1,50 m) geschützt werden müssen. Es darf zu keine Verunreinigung des Bodens kommen und der Boden im Wurzelbereich darf nicht verdichtet werden. Keine Lagerung oder Aushub von Boden.

Im Kurpark West sind laut Bebauungsplan 15 Bäume erhaltenswert und müssen dringend geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



12. Juni 2018

E: 14.08.2018

**Dringlichkeitsantrag Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Schutz der erhaltenswerten Bäume im Kurpark West gemäß Vorgaben im Bebauungsplan 42/18**

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie den u.g. Dringlichkeitsantrag auf die Agenda der Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 2018.

Der Magistrat wird aufgefordert, die Festsetzungen im Bebauungsplan Kurpark West zum Schutz der erhaltenswerten Bäume unverzüglich umzusetzen (Planungsrechtliche Festsetzungen Kapitel 8) und bis zur Umsetzung der Vorgaben die Bautätigkeiten ruhen zu lassen.

Begründung.

Die Dringlichkeit für den Antrag ist aufgrund der bereits begonnenen Arbeiten im Kurpark West gegeben. Die schützenswerten Bäume sind nicht, wie im Bebauungsplan Kurpark West gefordert, gemäß der DIN 18920 geschützt. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bäume Schaden durch Baumaschinen oder unsachgerechtes Lagern von Gegenständen unter den Bäumen nehmen.

Im Bebauungsplan ist explizit festgesetzt, dass die erhaltenswerten Bäume geschützt werden müssen: „Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gemäß DIM 18 920 zu schützen.“ Die DIN 18 920 beschreibt, wie Bäume während der Bauphase zu schützen sind. Generell gilt, dass die Wurzelfläche und der Baum (+ 1,50 m) geschützt werden müssen. Es darf zu keine Verunreinigung des Bodens kommen und der Boden im Wurzelbereich darf nicht verdichtet werden. Keine Lagerung oder Aushub von Boden.

Im Kurpark West sind laut Bebauungsplan 15 Bäume erhaltenswert und müssen dringend geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



13. August 2018

Antrag Namensnennungen im Direkten Draht

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, bei der Veröffentlichung des „Direkten Drahts“ im Bad Vilbeler Anzeiger den oder die zuständigen Magistratsmitglieder, die für den Inhalt des Textes verantwortlich sind, namentlich zu nennen.

Begründung

Der Magistrat nutzt den Direkten Draht als „informelles Informationsorgan“ der Stadt Bad Vilbel. Aus den Texten ist jedoch nicht erkennbar, ob es sich um offizielle Mittellungen oder um persönliche oder politische Meinungsäußerungen einzelnen Magistratsmitglieder oder des Gesamtgremiums handelt. Der Direkte Draht ist ‚unterschrieben‘ vom Magistrat. Jedoch sind in den Protokollen der Magistratssitzungen keine Beschlüsse zum Text des ‚Direkten Drahtes‘ zu finden. Im Sinne einer transparenten Demokratie, sollte das jeweilige Magistratsmitglied, das für den Text verantwortlich zeichnet, namentlich am Ende des Textes genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



13. August 2018

Antrag Namensnennungen im Direkten Draht

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, bei der Veröffentlichung des „Direkten Drahts“ im Bad Vilbeler Anzeiger den oder die zuständigen Magistratsmitglieder, die für den Inhalt des Textes verantwortlich sind, namentlich zu nennen.

Begründung

Der Magistrat nutzt den Direkten Draht als „informelles Informationsorgan“ der Stadt Bad Vilbel. Aus den Texten ist jedoch nicht erkennbar, ob es sich um offizielle Mittellungen oder um persönliche oder politische Meinungsäußerungen einzelnen Magistratsmitglieder oder des Gesamtgremiums handelt. Der Direkte Draht ist ‚unterschrieben‘ vom Magistrat. Jedoch sind in den Protokollen der Magistratssitzungen keine Beschlüsse zum Text des ‚Direkten Drahtes‘ zu finden. Im Sinne einer transparenten Demokratie, sollte das jeweilige Magistratsmitglied, das für den Text verantwortlich zeichnet, namentlich am Ende des Textes genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



Antrag ordentliche Einbringung des Masterplans Verkehrsentlastung 2030 in die städtischen Gremien

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, den vorgestellten Masterplan Verkehrsentlastung zeitnah zur Diskussion und Verabschiedung den städtischen Gremien zur Beratung vorzulegen. Zusätzlich zum Masterplan soll ein Umsetzungsplan erarbeitet und eingebracht werden, der aufzeigt, wie der Plan umgesetzt werden kann und von welchen realistischen Zeiträume für die einzelnen Maßnahmen auszugehen ist. Dabei ist insbesondere auf die dringend notwendigen Aktivitäten zum Ausbau der Niddertalbahn einzugehen und welche Handlungsmöglichkeiten der Vilbeler Magistrat besitzt.

Begründung:

Die jüngsten Verkehrsuntersuchungen bestätigen die Hinweise in der „Stellungnahme zur Verkehrssituation in Bad Vilbel“ des ADFC vom Oktober 2017, dass deutlich mehr Fahrten auf der L3008 erfolgen als den Bebauungsplänen des Magistrats bis dahin zugrundegelegt wurden. Nunmehr muss von aktuell mehr als 18.000 Fahrten in der Büdinger Straße und auf der Nordumgehung ausgegangen werden und vor allem einer weiteren Zunahme durch die künftigen Bewohner des Quellenparks. Die Verhältnisse werden sich also zuspitzen und die Staus auch laut IMB sich zeitlich ausdehnen.

Der in Reaktion darauf vorgelegte Plan läßt viele Fragen offen: Handelt es sich um eine Aufzählung möglicher Elemente oder abgestimmte Maßnahmen, so dass das Wegfallen von Elementen den Plan in Frage stellt? Wie ist zu bewerten, dass Elemente wie die Südumfahrung erst deutlich nach 2030 realistisch sind?

Die Stadtverordneten sollten in öffentlicher Diskussion den Masterplan und Antworten auf diese Fragen mit dem Magistrat erörtern, um den Vilbeler*innen mehr Klarheit um die künftigen Wege aus dem Verkehrskollaps zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



Antrag ordentliche Einbringung des Masterplans Verkehrsentlastung 2030 in die städtischen Gremien

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, den vorgestellten Masterplan Verkehrsentlastung zeitnah zur Diskussion und Verabschiedung den städtischen Gremien zur Beratung vorzulegen. Zusätzlich zum Masterplan soll ein Umsetzungsplan erarbeitet und eingebracht werden, der aufzeigt, wie der Plan umgesetzt werden kann und von welchen realistischen Zeiträume für die einzelnen Maßnahmen auszugehen ist. Dabei ist insbesondere auf die dringend notwendigen Aktivitäten zum Ausbau der Niddertalbahn einzugehen und welche Handlungsmöglichkeiten der Vilbeler Magistrat besitzt.

Begründung:

Die jüngsten Verkehrsuntersuchungen bestätigen die Hinweise in der „Stellungnahme zur Verkehrssituation in Bad Vilbel“ des ADFC vom Oktober 2017, dass deutlich mehr Fahrten auf der L3008 erfolgen als den Bebauungsplänen des Magistrats bis dahin zugrundegelegt wurden. Nunmehr muss von aktuell mehr als 18.000 Fahrten in der Büdinger Straße und auf der Nordumgehung ausgegangen werden und vor allem einer weiteren Zunahme durch die künftigen Bewohner des Quellenparks. Die Verhältnisse werden sich also zuspitzen und die Staus auch laut IMB sich zeitlich ausdehnen.

Der in Reaktion darauf vorgelegte Plan läßt viele Fragen offen: Handelt es sich um eine Aufzählung möglicher Elemente oder abgestimmte Maßnahmen, so dass das Wegfallen von Elementen den Plan in Frage stellt? Wie ist zu bewerten, dass Elemente wie die Südumfahrung erst deutlich nach 2030 realistisch sind?

Die Stadtverordneten sollten in öffentlicher Diskussion den Masterplan und Antworten auf diese Fragen mit dem Magistrat erörtern, um den Vilbeler*innen mehr Klarheit um die künftigen Wege aus dem Verkehrskollaps zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Bad Vilbel, den 13.08.2018

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Herbert Anders
61118 Bad Vilbel

Antrag zu §§ 11 und 11a des KAG in Hessen

Sehr geehrter Herr Anders,
die Fraktion FREIE WÄHLER reicht folgenden Antrag zur nächsten SVV ein:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Bad Vilbel, sich bei der Hessischen Landesregierung für eine Abschaffung der §§ 11 und 11a (Straßenbeiträge) sowie für einen finanziellen Ausgleich der Kommunen durch eine Investitionspauschale des Landes Hessen einzusetzen.

Begründung:

Von einer Investitionspauschale durch das Land Hessen könnte Bad Vilbel auch profitieren!
Die Kommunen sind durch den ihnen vom Land zugewiesenen Pflichtaufgaben sowieso schon an ihrer äußersten Leistungsgrenze angekommen. Daher benötigen die Kommunen zur Aufrechterhaltung ihrer kommunalen Infrastruktur einen finanziellen Ausgleich des Landes Hessen.
Es kann nicht sein, dass nur finanziell gut gestellte Kommunen wie Bad Vilbel sich einen Verzicht auf Straßenbeiträge leisten können und die finanziell schlecht gestellten Kommunen vor allem auf dem Land diese erheben müssen. Hier ist das Land in der Pflicht, für gleiche Lebensverhältnisse in allen Kommunen des Landes Hessen zu sorgen.



Fraktionsvorsitzender FREIE WÄHLER

Verantwortlich: FREIE WÄHLER Bad Vilbel, Raimo Biere, Am Wäldchen 27, 61118 Bad Vilbel
Tel. 0 61 01 - 40 87 11, post@raimobiere.de

Bad Vilbel, den 13.08.2018

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Herbert Anders
61118 Bad Vilbel

Antrag zu §§ 11 und 11a des KAG in Hessen

Sehr geehrter Herr Anders,
die Fraktion FREIE WÄHLER reicht folgenden Antrag zur nächsten SVV ein:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Bad Vilbel, sich bei der Hessischen Landesregierung für eine Abschaffung der §§ 11 und 11a (Straßenbeiträge) sowie für einen finanziellen Ausgleich der Kommunen durch eine Investitionspauschale des Landes Hessen einzusetzen.

Begründung:

Von einer Investitionspauschale durch das Land Hessen könnte Bad Vilbel auch profitieren!
Die Kommunen sind durch den ihnen vom Land zugewiesenen Pflichtaufgaben sowieso schon an ihrer äußersten Leistungsgrenze angekommen. Daher benötigen die Kommunen zur Aufrechterhaltung ihrer kommunalen Infrastruktur einen finanziellen Ausgleich des Landes Hessen.
Es kann nicht sein, dass nur finanziell gut gestellte Kommunen wie Bad Vilbel sich einen Verzicht auf Straßenbeiträge leisten können und die finanziell schlecht gestellten Kommunen vor allem auf dem Land diese erheben müssen. Hier ist das Land in der Pflicht, für gleiche Lebensverhältnisse in allen Kommunen des Landes Hessen zu sorgen.



Fraktionsvorsitzender FREIE WÄHLER

Verantwortlich: FREIE WÄHLER Bad Vilbel, Raimo Biere, Am Wäldchen 27, 61118 Bad Vilbel
Tel. 0 61 01 - 40 87 11, post@raimobiere.de

Herrn Stadtverordneten-Vorsteher

Herbert Anders

61118 Bad Vilbel

Donnerstag, 10. August 2018

Antrag Tempo-30-Zone Am Sportfeld, Huizener Straße und Niddablick

Sehr geehrter Herr Anders,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, für die Straßen „Am Sportfeld“, „Huizener Straße“ und „Niddablick“ eine Tempo-30-Zone gemäß § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung anzuordnen. Gemäß dieser Vorschrift kann dies nur in Einvernahme mit der Gemeinde ausgeführt werden.

Die Beschilderung soll zwischen der „Saalburgstraße“ und dem „Riedweg“ erfolgen. Hintergrund dieses Standortes sind die freiwilligen Feuerwehrleute, welche ungehindert zum Stützpunkt kommen müssen, eine „Rechts-vor-links-Regelung“ wäre für den Feuerwehrstützpunkt hinderlich.

Insgesamt sollen somit die im Betreff genannten Straßen in eine Tempo-30-Zone umgewandelt werden. Weiterhin sollen dort zwei Tempo-30-Markierungen zur Verdeutlichung und Erinnerung in Form eines Piktogramms auf die Straße aufgebracht werden.

Begründung:

Die meisten Wohngebiete Bad Vibels sind inzwischen in Tempo-30-Zonen umgewandelt worden. Eine Ausnahme ist der Bereiche der Huizener Straße. Dort ist zwar auch Tempo 30 angeordnet, jedoch nicht als Zone. Durch die Umwandlung in eine Zone könnte man entlang der Huizener Straße den „Schilderwald“ der wiederkehrenden Tempo-30-Schilder lichten. Von den Bodenmarkierungen Versprechen wir uns mehr Aufmerksamkeit. Außerdem gilt in einer 30-er-Zone rechts vor links, was zur Entschleunigung des Verkehrs beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Utter, CDU

Jörg-Uwe Hahn, FDP



Herrn Stadtverordneten-Vorsteher

Herbert Anders

61118 Bad Vilbel

Donnerstag, 10. August 2018

Antrag Tempo-30-Zone Am Sportfeld, Huizener Straße und Niddablick

Sehr geehrter Herr Anders,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, für die Straßen „Am Sportfeld“, „Huizener Straße“ und „Niddablick“ eine Tempo-30-Zone gemäß § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung anzuordnen. Gemäß dieser Vorschrift kann dies nur in Einvernahme mit der Gemeinde ausgeführt werden.

Die Beschilderung soll zwischen der „Saalburgstraße“ und dem „Riedweg“ erfolgen. Hintergrund dieses Standortes sind die freiwilligen Feuerwehrleute, welche ungehindert zum Stützpunkt kommen müssen, eine „Rechts-vor-links-Regelung“ wäre für den Feuerwehrstützpunkt hinderlich.

Insgesamt sollen somit die im Betreff genannten Straßen in eine Tempo-30-Zone umgewandelt werden. Weiterhin sollen dort zwei Tempo-30-Markierungen zur Verdeutlichung und Erinnerung in Form eines Piktogramms auf die Straße aufgebracht werden.

Begründung:

Die meisten Wohngebiete Bad Vلبels sind inzwischen in Tempo-30-Zonen umgewandelt worden. Eine Ausnahme ist der Bereiche der Huizener Straße. Dort ist zwar auch Tempo 30 angeordnet, jedoch nicht als Zone. Durch die Umwandlung in eine Zone könnte man entlang der Huizener Straße den „Schilderwald“ der wiederkehrenden Tempo-30-Schilder lichten. Von den Bodenmarkierungen Versprechen wir uns mehr Aufmerksamkeit. Außerdem gilt in einer 30-er-Zone rechts vor links, was zur Entschleunigung des Verkehrs beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Utter, CDU

Jörg-Uwe Hahn, FDP

